

Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 30 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

1. die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu steigern sowie die Innovation und die Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
2. die Tätigkeiten der Trägerinnen und Träger der Tourismusbranche zu koordinieren;
3. die Leistungen zur Förderung des Tourismus solidarisch zu finanzieren.

² Die Förderung des Tourismus berücksichtigt die Interessen der einheimischen Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt.

Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons 1. Aufgaben

¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.

² Er fördert den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an kantonale, interkantonale oder regionale Tourismusorganisationen.

³ Er kann sich an Tourismusorganisationen beteiligen.

Art. 3 2. Landrat

Der Landrat entscheidet über die Einlage weiterer Mittel in den Tourismusfonds gemäss Art. 19.

Art. 4 3. Regierungsrat

Der Regierungsrat:

1. kann die Erhebung der Tourismusabgabe einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen;
2. ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen aus dem Tourismusfonds;
3. schliesst Leistungsvereinbarungen mit regionalen, kantonalen oder interkantonalen Tourismusorganisationen ab;
4. beschliesst über die Beteiligung an Tourismusorganisationen.

Art. 5 4. Direktion

¹ Die Direktion vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben.

Art. 6 5. Amt

Das Amt ist zuständig für die Veranlagung und den Bezug der Tourismusabgabe; Art. 4 Ziff. 1 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der politischen Gemeinden

¹ Die politischen Gemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet.

² Sie arbeiten mit Tourismusorganisationen zusammen und können diesen Beiträge gewähren.

³ Sie unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen im Sinne der Raumplanung und die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und der örtlichen Infrastrukturen.

Art. 8 Aufgabenübertragung an Dritte

¹ Der Kanton und die Gemeinden können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Aufgaben für den Vollzug dieses Gesetzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.

² Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

II. TOURISMUSABGABE**A. Erhebung****Art. 9 Abgabepflicht**
1. Grundsatz

Die Beherbergungsbetriebe, die Anbieter touristischer Aktivitäten und die öffentlichen Transportunternehmen haben eine Tourismusabgabe zu entrichten.

Art. 10 2. Beherbergungsbetriebe

¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:

1. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);
2. Campingplätze;
3. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer);
4. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen).

² Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und in der betreffenden Gemeinde nicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat (Zweitwohnungen).

³ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind juristische Personen:

1. die steuerbefreit sind;
2. die ohne Gewinnabsicht Schulen, Internate, Spitäler, Pflegeheime, Heilstätten oder Altersheime führen.

Art. 11 3. Anbieter touristischer Aktivitäten

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig und gewinnorientiert touristische Aktivitäten wie insbesondere Ski-, Alpin-, oder Langlaufschule, Gleitschirmflüge, Fischen oder Trekking anbieten.

Art. 12 4. öffentliche Transportunternehmen

¹Transportunternehmen gelten als öffentlich im Sinne von Art. 9, wenn:

1. sie Transportdienstleistungen in der Regel gegenüber allen Personen anbieten; und
2. diese Personenbeförderung allgemein zugänglich ist.

²Der Abgabepflicht unterstehen insbesondere Eisenbahnen, Postauto-, Bus- und Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen sowie Bergbahnen. Nicht abgabepflichtig sind Taxi-Unternehmungen.

Art. 13 5. Meldepflicht

¹Die Gemeinden melden der Veranlagungsinstanz die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe und Anbieter touristischer Aktivitäten.

²Die Veranlagungsinstanz stellt die Liste den Gemeinden und zur Erfassung in der kantonalen Datenplattform gemäss Registerharmonisierungsgesetz² dem Kanton elektronisch zur Verfügung.

**Art. 14 Bemessung der Abgabe
1. Beherbergungsbetriebe**

¹Für entgeltlich angebotene Unterkunftsmöglichkeiten wird eine jährliche Pauschale erhoben. Die Pauschale beträgt für:

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1. Hotelbetriebe, je Zimmer | Fr. | 400.- |
| 2. Campingplätze, je Standplatz | Fr. | 200.- |
| 3. Parahotelleriebetriebe, je Zimmer | Fr. | 200.- |
| 4. Zweitwohnungen, je Zimmer | Fr. | 200.- |
| 5. alle übrigen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Bett oder Schlafplatz | Fr. | 10.- |

²Einsaisonbetriebe haben 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten; Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen je Jahr geschlossen sind, entrichten 80 Prozent der Tourismusabgabe.

³ Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, ist nur die Abgabe für Parahotelleriebetriebe geschuldet.

⁴ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet. Küchen, Badezimmer, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Art. 15 2. Anbieter touristischer Aktivitäten

Bei den Anbietern touristischer Aktivitäten wird eine jährliche Pauschale von Fr. 500.- erhoben.

Art. 16 3. öffentliche Transportunternehmen

¹ Die Abgaben der öffentlichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag berechnet auf dem Ertrag aus den Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons zusammen.

² Die Abgaben betragen:

1. Grundbetrag: Fr. 200.-;
2. zuzüglich 2 Promille des Ertrags aus der Verkehrsleistung bis 1 Mio. Franken;
3. zuzüglich 1 Promille des Ertrags aus der Verkehrsleistung über 1 Mio. Franken.

³ Kantonal konzessionierte Luftseilbahnen haben eine jährliche Pauschale von Fr. 100.- zu entrichten.

⁴ Bei Transportunternehmen, die Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebotes erhalten, wird die Abgabe auf den touristischen Verkehrsleistungen erhoben. Die Veranlagungsinstanz legt den Anteil an den gesamten Verkehrsleistungen fest.

Art. 17 Mitwirkungspflicht

¹ Die Abgabepflichtigen liefern die für die Veranlagung erforderlichen Angaben.

² Sie geben der Veranlagungsinstanz Auskunft und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sein können.

³ Die Veranlagungsinstanz und die Aufsichtsbehörde können Kontrollen anordnen.

⁴ Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen.

Art. 18 Verjährung

¹ Das Recht, eine Abgabe zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entsteht, in jedem Fall aber nach 10 Jahren.

² Veranlagte Abgabebeforderungen verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit, in jedem Fall aber nach 10 Jahren.

³ Für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung gilt die Steuergesetzgebung³.

B. Verwendung**Art. 19 Tourismusfonds**

¹ Der Kanton führt zur Finanzierung der Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz und der durch das Inkasso der Tourismusabgabe anfallenden Verwaltungskosten einen Tourismusfonds.

² Der Tourismusfonds wird finanziert durch:

1. die Tourismusabgabe;
2. die Abgaben gemäss dem Gastgewerbegesetz⁴;
3. die vom Landrat zugewiesenen weiteren Mittel;
4. die Zinsen des Fondsvermögens.

Art. 20 Beitragsberechtigung

Der Kanton gewährt Beiträge an Tourismusorganisationen, die:

1. Tourismusvermarktung mit regionaler Bedeutung betreiben;
2. auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und über ein Mehrjahresprogramm verfügen;
3. mehrere Teile des touristischen Angebots abdecken; und
4. vielfältige Dienstleistungen für den Tourismus erbringen.

Art. 21 Beitragsgewährung

¹ Der Regierungsrat gewährt die Beiträge nach Umfang und Bedeutung der Leistungen sowie im Rahmen der im Tourismusfonds vorhandenen Mittel.

² Er kann dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Auf die Gewährung eines Beitrages besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 22 Verwendung der Beiträge

¹ Die Beiträge sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

² Die Tourismusorganisationen, welche für die Region Nidwalden tätig sind, leiten an die Gemeinden gesamthaft Mittel weiter, die mindestens 15 Prozent der dem Tourismusfonds zufließenden Abgaben entsprechen. Die Zuteilung erfolgt gemäss Leistungsvereinbarungen, welche die Tourismusorganisationen mit den Gemeinden oder mit der durch die Gemeinde beauftragten Organisation abschliessen und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.

Art. 23 Rückforderung

¹ Die Direktion überwacht die rechtmässige Verwendung der Beiträge.

² Beiträge sind zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind oder die Pflichten gemäss Leistungsvereinbarung beziehungsweise Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Die zurückerstatteten Beiträge werden dem Tourismusfonds zugewiesen.

III. VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG**Art. 24 Übernachtungsstatistik**

¹ Die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe sind für statistische Zwecke zur Meldung der Übernachtungen Dritter nach Beherbergungskategorie sowie nach Herkunftsland der Gäste verpflichtet.

² Die erforderlichen Daten sind periodisch der Direktion mitzuteilen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes erhoben werden.

³ Die Direktion kann Weisungen erlassen.

Art. 25 Buchführung

¹ Gemeinden oder juristische Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurde, haben darüber gesondert Buch zu führen.

² Sie haben der Direktion jeweils bis zum 15. Februar eine Abrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen.

Art. 26 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Verfügungen können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 28 Strafbestimmung

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

² Straffbar ist insbesondere:

1. wer die Tourismusabgabe ganz oder teilweise hinterzieht;
2. wer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
3. wer durch falsche Angaben einen Beitrag erwirkt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts 1. Gastgewerbegesetz

Das Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 43 Verwendung

Die Abgaben werden dem Tourismusfonds gemäss dem Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)⁵ zugewiesen.

Art. 30 2. Fischereiverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung)⁶ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 Patenttaxen, 1. Tarif

¹ Die Patenttaxen betragen: (...)

² Als Kantonseinwohner gelten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton; als Touristen gelten Personen, die gegen Entgelt in einem Beherbergungsbetrieb im Kanton übernachten.

³ Im Patent ist die Bewilligung zur Verwendung eines Bootes inbegriffen; davon ausgenommen sind die Patente gemäss Abs. 1 Ziff. 8 und 9.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse und Bestimmungen werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 25. April 1971 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz)⁷;
2. die Vollziehungsverordnung vom 25. März 1972 zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsverordnung)⁸;
3. § 18 der Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung)⁹.

² Die Kurtaxenreglemente der Gemeinden treten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausser Kraft.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

³ Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Ziff. 4 treten gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes¹⁰ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2012,

² NG 232.2

³ NG 521.1

⁴ NG 854.1

⁵ NG 865.1

⁶ NG 842.11

⁷ A 1971, 754

⁸ A 1972, 440, 923

⁹ NG 854.11

¹⁰ NG 132.2

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons
 - 1. Aufgaben
- Art. 3 2. Landrat
- Art. 4 3. Regierungsrat
- Art. 5 4. Direktion
- Art. 6 5. Amt
- Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der politischen Gemeinden
- Art. 8 Aufgabenübertragung an Dritte

II. TOURISMUSABGABE

- A. Erhebung
 - Art. 9 Abgabepflicht
 - 1. Grundsatz
 - Art. 10 2. Beherbergungsbetriebe
 - Art. 11 3. Anbieter touristischer Aktivitäten
 - Art. 12 4. öffentliche Transportunternehmen
 - Art. 13 5. Meldepflicht
 - Art. 14 Bemessung der Abgabe
 - 1. Beherbergungsbetriebe
 - Art. 15 2. Anbieter touristischer Aktivitäten
 - Art. 16 3. öffentliche Transportunternehmen
 - Art. 17 Mitwirkungspflicht
 - Art. 18 Verjährung
- B. Verwendung
 - Art. 19 Tourismusfonds
 - Art. 20 Beitragsberechtigung
 - Art. 21 Beitragsgewährung
 - Art. 22 Verwendung der Beiträge
 - Art. 23 Rückforderung

III. VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG

Art. 24 Übernachtungsstatistik

Art. 25 Buchführung

Art. 26 Vollzug

Art. 27 Rechtsmittel

Art. 28 Strafbestimmung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

1. Gastgewerbegesetz

Art. 30 2. Fischereiverordnung

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32 Inkrafttreten

1990